

Institut universitaire  
de médecine sociale et préventive  
Lausanne

Zusammenfassung

---

SUCHTPRÄVENTION BEI JUGENDLICHEN

Die Rolle der Polizei und der  
Jugendgerichte

*Marie-Louise Ernst, Brenda Spencer  
unter Mitarbeit von Gerhard Hauser-Schönbächler und  
Ralph Thomas*

Lausanne 2002

**Finanzierung :**

Diese Studie wurde vom Bundesamt für Gesundheit finanziert, Vertrag Nr. 99.001344

**Empfohlene Zitierweise :**

Zusammenfassung des Berichtes  
Ernst M-L., Spencer B., unter Mitarbeit von Hauser-Schönbächler und Thomas R. Suchtprävention bei Jugendlichen : Die Rolle der Polizei und der Jugendgerichte.  
Lausanne : Institut universitaire de médecine sociale et préventive, 2002 (Raisons de santé, 84b).

**Dank :**

Wir danken ganz besonders allen Personen, die sich für ein Gespräch zur Verfügung gestellt haben, und allen Institutionen, die an der Evaluation teilgenommen haben. Diese Personen sind alle im Anhang erwähnt.

**Referenz :**

M:\IMS\UEPP\SECRET\RapportsRdS\84b Police

Bestellschein am Ende des Berichtes

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AJFP</b>	Abteilung Jugend, Familie und Prävention des Justizdepartementes des Kantons Basel-Stadt
<b>AKS</b>	Amt für Kinderschutz, Wallis
<b>APE</b>	Association des parents d'élèves, Genf
<b>APECO</b>	Association des parents d'élèves du cycle d'orientation, Genf
<b>ASLEC</b>	Association sierroise de loisirs et de culture, Siders
<b>BAG</b>	Bundesamt für Gesundheit
<b>BAP</b>	Bundesamt für Polizei
<b>BBI</b>	Bundesblatt
<b>BetmG</b>	Betäubungsmittelgesetz
<b>BFS/OFS</b>	Bundesamt für Statistik/Office fédéral de la statistique
<b>CAP-LVT</b>	Beratungs- und Präventionsstelle der LVT, Sitten
<b>CASS</b>	Centre d'action sociale et de santé, Genf
<b>CIPRET</b>	Centre d'information et de prévention en matière de toxicomanie, Siders
<b>DSSV</b>	Drogenplattform des Schweizerischen Städteverbandes
<b>EKD</b>	Erziehungs- und Kulturdepartment
<b>EKDF</b>	Eidgenössische Kommission für Drogenfragen
<b>FAS'e</b>	Fondation genevoise pour l'animation socio-culturelle, Genf
<b>GIAP</b>	Groupement intercommunal pour l'animation parascolaire, Genf
<b>IDAD</b>	Interdepartementale Arbeitsgruppe Drogen
<b>IUMSP</b>	Institut universitaire de médecine sociale et préventive, Lausanne
<b>JPMD</b>	Justiz, Polizei- und Militärdepartement, Basel
<b>KBD</b>	Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst
<b>KDJ</b>	Kantonale Dienststelle für die Jugend, Sitten
<b>KKPKS</b>	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz
<b>KKJPD</b>	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren
<b>KKBS</b>	Konferenz der Kantonalen Beauftragten für Suchtfragen
<b>LVT</b>	Walliser Liga gegen die Suchtgefahren (Ligue valaisanne contre les toxicomanies), Sitten
<b>MaPaDro</b>	Massnahmenpaket des Bundes zur Verminderung der Drogenprobleme
<b>NDA</b>	Nationaler Drogenausschuss
<b>NGO</b>	Non Governmental Organisation
<b>PDJ</b>	Protection de la jeunesse, Genf
<b>SKBS</b>	Konferenz der Städtischen Beauftragten für Suchtfragen
<b>SKM</b>	Sozialdienst katholischer Männer
<b>SPI</b>	Schweizerisches Polizei-Institut, Neuenburg
<b>SSJ</b>	Service santé de la jeunesse, Genf
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch
<b>SVSP</b>	Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs
<b>VSD</b>	Volkswirtschaft- und Sanitätsdepartement, Basel-Land
<b>VSKC</b>	Vereinigung der Schweizerischen Kriminalpolizeichefs
<b>VSPB</b>	Verband Schweizerischer Polizeibeamter
<b>ZETKJ</b>	Zentrum für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen, Wallis
<b>ZGB</b>	Zivilgesetzbuch
<b>ZuPo</b>	Arbeitsgruppe Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialarbeit im Drogen- und Aidsbereich



# ZUSAMMENFASSUNG

## AUFTRAG

Im Rahmen des zweiten Massnahmenpakets des Bundes im Bereich der Gesundheit zur Verminderung der Drogenprobleme (MaPaDro 1998-2002) will das Bundesamt für Gesundheit die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der drei Säulen des Gesundheitswesens (Prävention, Risikoverminderung und Überlebenshilfe, Therapie und Reintegration) und den Akteuren des repressiven Sektors, der vierten Säule, verstärken. Zu den Beziehungen zwischen den drei ersten Säulen und der vierten Säule sind jedoch kaum Informationen vorhanden. Um die Situation besser zu dokumentieren, hat das Lausanner Universitätsinstitut für Sozial- und Präventivmedizin in den Jahren 1998 und 1999 eine Untersuchung zu den gesundheitlichen Aspekten der Polizeiarbeit im Drogenbereich durchgeführt<sup>a</sup>. In der vorliegenden Studie wird die Fragestellung erweitert, wobei das Augenmerk speziell auf die Jugendlichen und auf Massnahmen auf lokaler Ebene gerichtet wird. Mit der Justiz und der Polizei werden alle Akteure der vierten Säule einbezogen. Dabei soll aufgezeigt werden, wie die Aufgaben zwischen diesen Akteuren und denjenigen der anderen Säulen aufgeteilt werden und wie die Zusammenarbeit zwischen ihnen funktioniert. Gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch, das unter anderem auch das im Jahre 1937 konzipierte und 1971 revidierte Jugendstrafrecht regelt, sollen die Polizei und die Justiz gegenüber straffälligen Minderjährigen in erster Linie präventiv tätig werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass diese Studie an einem Wendepunkt in der Geschichte der Bekämpfung der Drogenproblematik durchgeführt wurde, da der Bundesrat kurz zuvor den Entwurf für ein revidiertes Betäubungsmittelgesetz (BetmG) verabschiedet hat. Die bei dieser Revision vorgesehenen Änderungen gehen insbesondere im Bereich des Jugendschutzes ganz neue Wege und werden sich direkt auf die Arbeit der von dieser Studie betroffenen Akteure auswirken.

## FRAGESTELLUNG

Die vorliegende Arbeit soll für die untersuchten Gebiete folgende Fragen beantworten :

- Welche Entwicklungen kann man bei der Gemeindepolizei im Drogenbereich in Bezug auf die Strategien und Massnahmen hinsichtlich Prävention, Hilfe und Repression bei Jugendlichen feststellen? Wie erreicht man, dass sich die verschiedenen Massnahmen (Prävention, Hilfe und Repression) ergänzen?
- Welches Rollenverständnis hat die Polizei, wenn es um die Verhütung von Drogensucht, Delikten und Gewalt bei Jugendlichen geht?
- Wie steht es mit der Zusammenarbeit zwischen der Polizei, den sozialmedizinischen Diensten, den schulischen Instanzen und den (Jugend-)Gerichten, und welche Perspektiven können für diese Zusammenarbeit aufgezeigt werden?
- Wie definieren sich die verschiedenen Akteure und wie teilen sie sich ihre Rollen im Rahmen der Prävention (Drogenkonsum und andere Delikte) auf? Ist diese Aufteilung zweckmässig?

---

<sup>a</sup> Ernst ML, Aeschbacher M, Spencer B. Gesundheitliche Aspekte der Polizeiarbeit im Drogenbereich. Lausanne: IUMSP; 2000. (Raisons de santé, 37b).

## METHODE

Die Studie wurde anhand 12 konkreter Beispiele von lokalen Interventionen in den Kantonen Basel-Land, Basel-Stadt, Bern, Genf und Wallis durchgeführt. Die untersuchten Fälle zeichnen sich wie folgt aus :

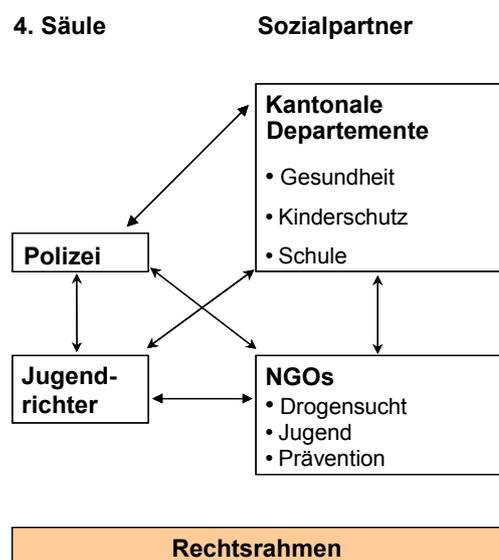
**"Es handelt sich um Beispiele polizeilicher oder richterlicher Interventionen präventiver Natur in Zusammenhang mit der Suchtproblematik bei Jugendlichen."**

Die entsprechenden Informationen wurden im Jahre 2001 aus Gesprächen mit 20 Auskunftspersonen gewonnen und durch Kontakte mit einem Dutzend weiterer Akteure ergänzt. Diese Ergebnisse wurden mit Hilfe verschiedener Dokumente vertieft, die von den befragten Personen oder aus anderen Quellen stammten.

In dieser Studie wird der Begriff der Suchtproblematik in einem weiten Sinne verwendet und speziell an die Situation der Jugendlichen angepasst. Schwerwiegende Suchterscheinungen, wie Heroin- oder Kokainkonsum, werden dabei nicht behandelt, da nur sehr wenige minderjährige Jugendliche davon betroffen sind. Hingegen kann sich auf Grund ihres Verhaltens oder ihrer Lebenssituation (Konsum von Cannabis, Alkohol oder Tabak ; strafbares Verhalten ; schulische oder familiäre Probleme) ein besonderes Bedürfnis nach Hilfe ergeben.

Die Intensität der Eingriffe durch die Polizei oder durch den Justizapparat variiert je nach Fallbeispiel. In manchen Fällen ist die Polizei oder die Justiz der Hauptakteur, in anderen Fällen spielen sie nur eine Nebenrolle und arbeiten mit Akteuren eines anderen Sektors zusammen. Um die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sektoren besser einschätzen zu können, wurde von einem dreiseitigen Ansatz ausgegangen, wie das nachfolgende Schema zeigt.

### Dreiseitiger Ansatz bei der Untersuchung der Fallbeispiele



## ERGEBNISSE

### Kurzdarstellung der Fallbeispiele

Die untersuchten Beispiele<sup>b</sup> wurden anhand einer bestimmten Typologie klassiert und untersucht, welche auf drei Interventionsmodellen beruht : Modelle, die bei der Sonderrolle der Polizei ansetzen ; Modelle, die von der Jugendgerichtsbarkeit ausgehen, sowie Modelle, die mit dem Verkauf legaler Drogen an Jugendliche zusammenhängen. Um die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede zwischen diesen Beispielen besser aufzuzeigen, wird zunächst der «rote Faden» jeder Modellgruppe kurz beschrieben. Danach wird jedes Beispiel auf Grund besonderer, charakteristischer Kriterien (Kanton, Ortschaft, Beginn der Untersuchung, wichtigste Partner, Zielpublikum, Gegenstand und Ziel der Intervention) zusammengefasst.

---

<sup>b</sup> Zwei der Beispiele entsprechen nicht dieser Typologie und wurden deshalb hier nicht berücksichtigt.

## Interventionsmodelle, die auf der Sonderrolle der Polizei basieren

**Beschreibung** : Intervention im Rahmen der Primär- und/oder Sekundärprävention durch eigens für diesen Zweck beauftragte Polizisten. Es kann sich um einen Gendarmen (in Uniform) oder einen Beamten der Kriminalpolizei (ohne Uniform) handeln.

Untersuchte Beispiele	Kanton Ortschaft(en)	Beginn	Spezifische Aspekte
Jugendsachbearbeiter	Basel-Land	2000 Liestal 2001 Muttenz Reinach 2002 Rest des Kantons	Wichtigste Partner : Polizei, Jugendrichter, Schulen, Freizeitzentren usw. Zielpublikum : Jugendliche Intervention : ein Polizist (Kriminalpolizei) pro Polizeiposten ist verantwortlich für den Kontakt mit Jugendlichen im kollektiven Umfeld (Schulen, Heime, Szenen...) Ziel der Intervention : primäre und sekundäre Verhütung der Jugenddelinquenz
Prävention in den Schulen durch polizeiliche Präventionsbeamte	Basel-Stadt	1994	Wichtigste Partner : Polizei, Schulmedizinische Dienste, Schulen, Präventionsfachstellen Zielpublikum : eingeschulte Kinder und Jugendliche Intervention : Polizisten (Gendarmerie), die auf die Verkehrssicherheit und die Sucht- und Gewaltproblematik spezialisiert sind, führen in den Schulen Kurse durch Ziel der Intervention : primäre Verhütung der Jugenddelinquenz
Plan Pégase ("Ilôtiers")	Genf	1994	Wichtigste Partner : Polizei, Quartierverbände Zielpublikum : örtliche Bevölkerung Intervention : Ortpolizist («community police»), der in ständigem Kontakt mit den Quartierbewohnern steht und der an Verbandsaktivitäten für Jugendliche teilnimmt ; er führt keine Festnahmen durch Ziel der Intervention : Bekämpfung der Unsicherheit, Wiederherstellung des Dialogs zwischen der Polizei und der Bevölkerung, Verstärkung des sozialen Netzes, Verhütung von Delinquenz und von Konflikten unter den Quartierbewohnern

## Interventionsmodelle, die bei der Jugendgerichtsbarkeit ansetzen

**Beschreibung** : Sekundärprävention bei Jugendlichen, die – in der Regel wegen Cannabiskonsums – vor den Jugendrichter treten müssen. Freiwillige oder obligatorische Teilnahme an einer von Fachleuten des Sozialbereichs durchgeführten Intervention.

Intervention	Kanton Ortschaft(en)	Beginn	Spezifische Aspekte
Cannabispräventionsprojekt	Basel-Land	2001	<p>Wichtigste Partner : Jugendrichter, Dienst für Gesundheitsförderung, Drogenberatungsdienst</p> <p>Zielpublikum : 15- bis 18-Jährige, die vor den Jugendrichter treten müssen ; leichte Fälle (allgemeine Situation unproblematisch, erste Verzeigung)</p> <p>Intervention : 2-stündige Kurse für 6 bis 8 Jugendliche</p> <p>Ziel der Intervention : Die Jugendlichen auf die Wirkungen und Gefahren von Cannabis aufmerksam machen</p> <p>Bedingungen : Die Teilnahme wird dem Betroffenen vorgeschlagen ; nach vorgängiger Absprache wird auf eine Strafe oder Massnahme verzichtet, wenn der Kurs besucht wird</p>
Take Off : Full-time, Light (Supra-F)	Basel-Land	1999	<p>Wichtigste Partner : Jugendrichter, Sozialdienste, Blaues Kreuz, Dienst für Gesundheitsförderung, BAG</p> <p>Zielpublikum : 14- bis 18-Jährige, die vor den Jugendrichter treten müssen ;</p> <p>Intervention : Teilnahme an einem der beiden Take Off-Programme</p> <p>Ziel der Intervention : Förderung der Integration der Jugendlichen in der Arbeitswelt</p> <p>Bedingung : Die Teilnahme wird dem Betroffenen vorgeschlagen ; es handelt sich um eine leichte Massnahme</p>
Früherkennung mit Betäubungsmittelkonsumierenden	Bern Münsingen	1997	<p>Wichtigste Partner : Jugendgericht, Suchtberatungsstelle Contact, Polizei</p> <p>Zielpublikum : Jugendliche, die vor den Jugendrichter treten müssen (leichte Fälle) und deren Eltern</p>
	Bern	2000	<p>Intervention : Beratung für Familien</p>
	15 Gemeinden um Münsingen	2001	<p>Ziel der Intervention : Zwischen dem Jugendlichen und den Eltern den Dialog zum Thema Cannabis fördern, die Schwellenangst vor professioneller Beratung abbauen</p> <p>Bedingung : Die Beratung wird angeboten ; nach vorgängiger Absprache wird auf eine Strafe oder Massnahme verzichtet, wenn die Beratung angenommen wird</p>

**Beschreibung** : Sekundärprävention bei Jugendlichen, die – in der Regel wegen Cannabiskonsums – vor den Jugendrichter treten müssen. Freiwillige oder obligatorische Teilnahme an einer von Fachleuten des Sozialbereichs durchgeführten Intervention.

<b>Intervention</b>	<b>Kanton Ortschaft(en)</b>	<b>Beginn</b>	<b>Spezifische Aspekte</b>
Suchtpräventionskurs	Bern Emmental- Oberraargau	1996	Wichtigste Partner : Jugendgericht, Fachstelle PLUS Zielpublikum : Jugendliche, die vor den Jugendrichter treten müssen (leichte Fälle) Intervention : Präventionskurs während zweier Nachmittage für 4 bis 7 Jugendliche Ziel der Intervention : auf die Suchtproblematik aufmerksam machen Bedingung : obligatorisch ; es handelt sich um eine Sanktion, die ausgesprochen wird, damit der Betroffene «an sich selber arbeitet». Gespräche werden auch den Eltern angeboten
Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht im Rahmen Strafvollzugs <sup>c</sup>	Wallis	1980 (1) (Kurs wurde im Jahr 2000 aufgegeben)	Wichtigste Partner : Jugendgericht, LVT Zielpublikum : Jugendliche, die vor den Jugendrichter treten müssen (leichte Fälle) und deren Eltern (1) Intervention : Kurse zur Gesundheitsförderung (2 Nachmittage) für 4 bis 5 Jugendliche Ziel der Intervention : auf die Suchtproblematik aufmerksam machen
		2000 (2) (Evaluation)	(2) Intervention : Evaluationssitzungen (4 bis 6) für Jugendliche, unter Beizug der Eltern, durchgeführt von der LVT Ziel der Intervention : die Situation des Jugendlichen evaluieren, gemeinsame Vorschläge zu Händen des Richters für das weitere Vorgehen erarbeiten Bedingung : Die Intervention wird vorgeschlagen, sie ist mit keinen besonderen Bedingungen verbunden

<sup>c</sup> Das Jugendgericht arbeitet auch mit dem Amt für Kinderschutz zusammen, das der Kantonalen Dienststelle für die Jugend unterstellt ist. Dieser Aspekt wird in der Tabelle nicht erwähnt, da es sich nicht um eine spezifische Intervention handelt (vgl. 6.5.2), sondern vielmehr um eine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen zwei kantonalen Departementen.

## Interventionsmodelle, die beim Verkauf legaler Drogen an Jugendliche ansetzen

**Beschreibung :** Es handelt sich um Projekte, die den Alkohol- und Tabakkonsum bei Jugendlichen reduzieren sollen, indem der Zugang zu diesen Produkten erschwert wird. Gegenstand dieser Projekte ist die Umsetzung von Artikel 136 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (und verwandter Gesetzesbestimmungen), wonach mit Gefängnis oder mit Busse bestraft wird, "wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt".

Projekte	Kanton Ortschaft(en)	Beginn	Spezifische Aspekte
Talkabout, Testkäufe	Basel-Land	1999	<p>Wichtigste Partner : Polizei, Pass- und Patentbüro der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, Blaues Kreuz, Präfektur, Medien</p> <p>Zielpublikum : Verantwortliche von Geschäften und Verkaufsstellen für alkoholische Getränke</p> <p>Intervention : Mit eigens ausgebildeten jugendlichen Testkäufern wird kontrolliert, ob alkoholische Getränke an Minderjährige abgegeben werden. Mit Hilfe der Medien soll die Öffentlichkeit sensibilisiert werden.</p> <p>Verwarnung im Falle einer Zuwiderhandlung ; bei wiederholten Vergehen droht eine Busse und in schlimmeren Fällen der Entzug der Bewilligung</p> <p>Ziel der Intervention : Beschränkung des Verkaufs von alkoholischen Getränken an Minderjährige ; Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Probleme im Zusammenhang mit Alkoholkonsum durch Jugendliche ; Verminderung dieses Konsums.</p>
Koordinationskommission zum Verkauf von Tabakwaren	Wallis	Für 2002 vorgesehen	<p>Wichtigste Partner : Freizeitzentrum (ASLEC), Amt für Kinderschutz (AKS), Kantonale Dienststelle für die Jugend (KDJ), Walliser Liga gegen die Suchtgefahren (LVT), unabhängige Kioskbetreiber, Gendarmerie der Kantonspolizei, Coop</p> <p>Zielpublikum : Verantwortliche von Geschäften und Tabak-Verkaufsstellen</p> <p>Intervention : Mit dem Versand eines Rundschreibens und eines Aufklebers (mit dem Gesetzesartikel) an die Tabakverkäufer wird auf die Rechtswidrigkeit des Verkaufs an Kinder (&lt; 16 Jahren) hingewiesen. Eventuell Kontrolle durch die Polizei. Gleichzeitig wird die Öffentlichkeit durch gezielte Medienaktionen sensibilisiert.</p> <p>Ziel der Intervention : Erschwerung des Zugangs der Jugendlichen zu Tabakprodukten durch Verkaufsbeschränkungen, Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Bezug auf das Problem der Tabaksucht bei Jugendlichen, Prävention</p>

## Günstige und ungünstige Faktoren für die Zusammenarbeit

Untersucht man die Bedingungen bei der Umsetzung der verschiedenen Interventionen, so werden einige Faktoren sichtbar, die der Zusammenarbeit zuträglich oder abträglich sein können. Diese Faktoren können wie folgt zusammengefasst werden :

### Günstige und ungünstige Faktoren für die Zusammenarbeit

Günstige Faktoren	Ungünstige Faktoren
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Festlegung gemeinsamer Ziele</li><li>▪ Klare rechtliche Grundlagen</li><li>▪ Weiterbildung</li><li>▪ Gemeinsame Planung und Umsetzung der Interventionen</li><li>▪ Schaffung neuer Funktionen</li><li>▪ Gemeinschaftsorientierte Ansätze</li><li>▪ Pflege persönlicher Kontakte</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Mangelnde Klarheit bei der Rollenfestlegung</li><li>▪ Unklare Kommunikation der Prioritäten durch die Behörden</li><li>▪ Konkurrenz bei der Finanzierung</li><li>▪ Überforderung der Partner</li><li>▪ Mangelnde Übereinstimmung zwischen Gesetzen, gesellschaftlichen Normen und konkreten Verhaltensweisen</li><li>▪ Mangelnde Übereinstimmung zwischen den Rechtsnormen und ihrer Umsetzung</li><li>▪ Unklarer rechtlicher Rahmen</li><li>▪ Schlecht vermittelte Beispiele von <i>Good Practices</i></li></ul>

## SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGE

Im Allgemeinen geben die untersuchten Beispiele eine sehr komplexe Situation zu erkennen, die durch folgende Punkte geprägt ist :

- Der rechtliche Rahmen ist komplex : Einerseits weil man zwischen dem Bundesrecht, das für die ganze Schweiz identisch ist, und den zum Teil recht unterschiedlichen kantonalen Gesetzgebungen unterscheiden muss ; andererseits weil Gesetzesänderungen, etwa im Betäubungsmittelrecht, hängig sind und deswegen Unsicherheiten entstehen.
- Im Bereich der Prävention sind zahlreiche Akteure und Institutionen tätig. Dadurch kommen verschiedenste Konzepte zur Anwendung ; diesbezüglich stellt sich die Frage, wie die Verantwortlichkeiten verteilt sind.
- In geografischer Hinsicht sind Unterschiede im Vollzug feststellbar. Wenn auch mehrere Kantone von derselben Grundidee ausgehen, unterscheidet sich der Vollzug je nach Kanton und manchmal sogar innerhalb eines Kantons.
- Die gesellschaftliche Wahrnehmung des Cannabiskonsums ändert sich. Abgesehen vom rechtlichen Rahmen bestehen keine objektiven Schranken im Sinne eines **problematischen Konsums** ; dieser muss vielmehr von den beteiligten Akteuren – also auch den betroffenen Jugendlichen – gemeinsam definiert werden.

Im Folgenden werden die Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die drei untersuchten Beispiele näher ausgeführt. Der geeignetste Partner für die Umsetzung der Empfehlungen ist die Arbeitsgruppe "Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialarbeit im Drogen- und Aidsbereich" (ZuPo).

## Prävention, die sich auf die spezialisierte Rolle der Polizei stützt

Die Rolle und Identität der Polizei sind im Umbruch begriffen, wobei der Aspekt der Prävention zunehmend an Bedeutung gewinnt. Dies zeigt sich unter anderem dadurch, dass die Polizisten neue spezifische Rollen und Funktionen übernehmen. Gegenwärtig gibt es noch keine Datenbank, in der all diese Neuerungen in der Schweiz zentral erfasst werden.

- Damit alle Kantone und Gemeinden von den polizeilichen Innovationen im Bereich der Prävention profitieren können, wird empfohlen, sämtliche Erfahrungen auf diesem Gebiet in einer Datenbank der "Good Practices" zu sammeln und nutzbar zu machen.

Im Bereich der primären Prävention wird die Revision des BetmG für die Polizei einige Änderungen zur Folge haben, denn sie wird inskünftig nicht mehr verpflichtet sein, den Konsum von Cannabis anzuzeigen. Es ist indes schwer abzuschätzen, wie stark sich diese Veränderungen auswirken werden. Mit der Ausweitung der Rolle der Polizei im Bereich der primären Prävention stellt sich die Frage der Rollenverteilung zwischen den Akteuren, die in der Praxis tätig sind. Die Studie zeigt hier auf, dass zwischen der Polizei und den sozialen Akteuren ein Konfliktpotenzial besteht. Manche Aspekte der Prävention sind ganz klar dem spezifischen Polizeibereich zuzuordnen, während andere Aspekte weniger leicht zu kategorisieren sind.

- Um die Kohärenz der Interventionen unter den verschiedenen Akteuren zu verbessern und die Aufgabenverteilung festzulegen, sollte das BAG in Zusammenarbeit mit der Polizei ein Konzept erarbeiten, das die Rolle der Polizei und der sozialen Akteure in der primären Prävention näher umschreibt. Dabei sollte insbesondere die Gesundheit der Jugendlichen sowie die Problematik der Delinquenz in den Vordergrund gestellt werden. Es wird empfohlen, dieses Konzept den betroffenen Institutionen zuzustellen und an fachübergreifenden Zusammenkünften bekanntzumachen.

## Prävention im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit

Wie die untersuchten Beispiele aufzeigen, kann im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit – die in erster Linie die soziale Reintegration und die Betreuung anstrebt – der Kontakt des betroffenen Jugendlichen mit dem Justizsystem ein wichtiger Ansatzpunkt für die sekundäre Prävention bilden<sup>d</sup>. Laut den befragten Personen hat sich in den letzten Jahren die Zusammenarbeit zwischen der Justiz und den Partnern des sozialen Bereichs sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht verbessert. Diese Entwicklung zeugt von einem beidseitigen Wandel der Einstellungen. Mit dem heutigen Gesetz können die Justizbehörden auf verschiedene Arten eine "Hebelfunktion" ausüben, wobei sich diese stets auf die Expertenmeinungen des sozialen oder des medizinischen Bereichs abstützt. Die heutige Regelung hat den Vorteil, dass die Rollen der Akteure klar definiert sind: Die Interventionen und die Modalitäten der Zusammenarbeit werden gemeinsam erarbeitet, doch die Justiz hat weiterhin eine vorherrschende Rolle bei der Meldung neuer Fälle. Nach dem Entwurf für ein neues Betäubungsmittelgesetz soll der Konsum von Cannabisprodukten entkriminalisiert werden, und zwar unabhängig vom Alter des Konsumierenden. Damit wird der frühzeitige Einsatz als Intervention der Justizbehörde verschwinden.

Die Früherfassung von Drogenmissbrauch oder –abhängigkeit bei Jugendlichen wird gegenwärtig als ungenügend erachtet<sup>e</sup>. Es fragt sich, ob adäquate "zivile" Mittel bereitgestellt werden können, um den Verlust der sekundären Präventionsansätze, die heute vom Jugendrichter wahrgenommen werden, zu kompensieren.

---

<sup>d</sup> Die untersuchten Beispiele beziehen sich hauptsächlich auf "leichte Fälle", ebenso die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Berichts. Für die Zusammenarbeit bei "schweren Fällen" sind hingegen keine präzisen Informationen verfügbar.

<sup>e</sup> Botschaft des Bundesrates vom 9. März 2001 zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes, 1.2.1.2 Expertisen zu verschiedenen Problembereichen 3736.

- Unter dem heutigen Recht konnten verschiedene Systeme der Zusammenarbeit zwischen der Justiz und den sozialen Akteuren entwickelt werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass diese Errungenschaften beim Wechsel zum neuen Gesetz nicht gefährdet werden.

Der Entwurf für ein neues Betäubungsmittelgesetz strebt mit verschiedenen Mitteln eine Verbesserung des Jugendschutzes an, der unter dem heutigen System als ungenügend erachtet wird. Der Bundesrat kündigt deshalb in seiner Begleitbotschaft zum Gesetzesentwurf ein auf fünf Jahre angelegtes Programm zur Förderung der sekundären Prävention und der Früherfassung an. Dieses Programm soll vom BAG und den Kantonen gemeinsam durchgeführt werden.

- Es wird empfohlen, gemeinsam mit den Akteuren der vierten Säule (Strafverfolgung) Begleitmassnahmen für die Verstärkung der sekundären Prävention bei Jugendlichen festzulegen.

Hinsichtlich der künftigen Auswirkungen der Gesetzesänderung bestehen unterschiedliche Ansichten. Einigkeit herrscht aber darüber, dass diese Auswirkungen eingehend weiterverfolgt und untersucht werden müssen.

- Das Forschungs- und Evaluationskonzept zur Begleitung der Revision des BetmG muss spezifische Elemente zur Frage des Jugendschutzes und zur Rolle der Justiz im Rahmen der sekundären Prävention enthalten. Dabei gilt es zu prüfen, ob die entsprechenden Massnahmen adäquat und effizient sind. Es wird empfohlen, dieses Dispositiv zusammen mit den Akteuren der vierten Säule zu erarbeiten.

## Prävention des Verkaufs von legalen Drogen an Jugendliche

Eines der Probleme der Suchtprävention bei Jugendlichen besteht darin, für die legalen wie auch für die illegalen Drogen eine kohärente Botschaft zu vermitteln. Grundsätzlich ist der Verkauf von Alkohol und Tabak an Jugendliche unter 16 Jahren gesetzlich verboten. Gemäss Artikel 136 des Strafgesetzbuches wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, **"wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht"**. Dieselbe Strafandrohung gilt auch, wenn es sich um Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel handelt. In der Praxis wird diese Gesetzesbestimmung selten angewandt. Bei den beiden ausgewählten Beispielen wird ein anderer Aspekt der Präventionsarbeit präsentiert, indem die Frage des Angebots von legalen Drogen angesprochen wird. Die Personen, die entsprechende Programme realisieren möchten, scheinen indes nur mit Mühe an Informationen über die bereits durchgeführten Programme zu kommen.

- Um diesen Präventionsansatz zu fördern, wird empfohlen, die Massnahmen zur Beschränkung des Verkaufs von Tabak und Alkohol an Kinder zu zentralisieren und auf einer Internetplattform zugänglich zu machen.

Diese Beispiele gehen genau in die Richtung der im Schlussbericht der Expertengruppe "Jugendschutz" vertretenen vierten These des Jugendschutzes, nämlich **"die Beschränkung beziehungsweise das Verbot des Angebots an Jugendliche sowie die Strafverfolgung"**. Laut dieser Expertengruppe, die im Rahmen der Revision des BetmG ins Leben gerufen wurde, ist die heutige Situation im Bereich von Tabak und Alkohol unbefriedigend. Die Expertengruppe empfiehlt, die Händler gezielt zu informieren und zu motivieren. Die bereits gemachten Erfahrungen dieser Händler könnten dabei als Beispiel dienen.

- Es wird empfohlen, im Sinne des Postulats der Expertengruppe "Jugendschutz" Massnahmen bezüglich dem Verkauf von Tabak und Alkohol an Jugendliche zu ergreifen, um **"ein wirksames Kontroll- und Anzeigesystem zu schaffen"**.

Falls das neue Bundesgesetz über die Betäubungsmittel entsprechend dem heutigen Entwurf in Kraft tritt, werden zwei wichtige Änderungen zur Abgabe und zum Verkauf von Cannabis einerseits und von Tabak und Alkohol andererseits eingeführt werden: Die Abgabe von Cannabis an einen Jugendlichen unter 16 Jahren wird mit Gefängnis **und** Busse bestraft, während die Strafe bei Alkohol und Tabak lediglich auf Gefängnis **oder** Busse lautet. Was den legalen Verkauf dieser Substanzen betrifft, so wird

– sofern das Opportunitätsprinzip für den Verkauf von Cannabis eingeführt wird – der Verkauf von Alkohol und Tabak an Jugendliche über 16 Jahren erlaubt sein, während die Altersgrenze beim Cannabis auf 18 Jahre festgelegt wird.

- Diese unterschiedliche Behandlung sowie die problematischen Konsequenzen bezüglich der Legitimierung und der Umsetzung sollten noch einmal gründlich überdacht werden.

